

Referentenentwurf

Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen

A. Problem und Ziel

Für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen ist die Frage, welches Recht auf sie anzuwenden ist, von zentraler Bedeutung. Hierzu gibt es jedoch bisher im deutschen Recht keine geschriebenen Regelungen.

B. Lösung

Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche um Vorschriften zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil, Zweites Kapitel werden in der Überschrift des Zweiten Abschnitts nach dem Wort „natürlichen“ die Wörter „und juristischen“ sowie nach dem Wort „Personen“ ein Komma und die Wörter „der Gesellschaften und Vereine“ eingefügt sowie das Wort „und“ vor dem Wort „Rechtsgeschäfte“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Geschäftsfähigkeit“ die Wörter „natürlicher Personen“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Geschäftsfähigkeit einer“ das Wort „natürlichen“ eingefügt.
3. Artikel 9 wird Artikel 8.
4. Artikel 10 wird Artikel 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „natürlicher Personen“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Name einer“ das Wort „natürlichen“ eingefügt.
5. Nach dem neuen Artikel 9 werden die folgenden Artikel 10 bis 10b eingefügt:

„Artikel 10

Gesellschaften, Vereine und juristische Personen

(1) Gesellschaften, Vereine und juristische Personen des Privatrechts unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind. Sind sie nicht oder noch nicht in ein öffentliches Register eingetragen, unterliegen sie dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind.

(2) Das nach Absatz 1 anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

1. die Rechtsnatur und die Rechts- und Handlungsfähigkeit,
2. die Gründung und die Auflösung,
3. den Namen und die Firma,
4. die Organisations- sowie die Finanzverfassung,
5. die Vertretungsmacht der Organe,
6. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft und die mit dieser verbundenen Rechte und Pflichten,
7. die Haftung der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person sowie die Haftung ihrer Mitglieder und Organmitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person,
8. die Haftung wegen der Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten.

Artikel 10a

Umwandlung

(1) Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen einer Umwandlung im Wege der Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder des Formwechsels unterliegen für jede der beteiligten Gesellschaften, Vereine oder juristischen Personen dem nach Artikel 10 anzuwendenden Recht.

(2) Das nach Absatz 1 anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

1. die Aufstellung eines Umwandlungsplans einschließlich dessen Form, Mindestinhalt und Offenlegung sowie Prüfungs- und Berichtspflichten,
2. das die Umwandlung betreffende Verfahren der Beschlussfassung,
3. den Schutz der Gläubiger der sich umwandelnden Gesellschaften, Vereine oder juristischen Personen und der Inhaber von Wertpapieren, die Rechte an diesen verbriefen,
4. den Schutz der Mitglieder, welche die Umwandlung abgelehnt haben,
5. die Übertragung von Vermögensgegenständen im Rahmen der Umwandlung.

(3) Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestimmt sich nach dem Recht, dem die aus der Umwandlung hervorgehende Gesellschaft, der Verein oder die juristische Person nach Artikel 10 unterliegt.

Artikel 10b

Wechsel des anwendbaren Rechts

Wird eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person in einem anderen Staat in ein öffentliches Register eingetragen oder wird die Organisation der

Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person nach außen erkennbar dem Recht eines anderen Staates unterstellt, wechselt das nach Artikel 10 anzuwendende Recht, wenn das bisherige und das neue Recht einen Wechsel ohne Auflösung und Neugründung zulassen und die Voraussetzungen beider Rechte hierfür vorliegen.“

6. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Rechtsgeschäft, das die Verfassung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person betrifft, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des nach Artikel 10 anzuwendenden Rechts erfüllt.“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 12

Schutz des Rechtsverkehrs“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird ein Vertrag mit einer Gesellschaft, einem Verein oder einer juristischen Person geschlossen und befinden sich das Organ oder Organmitglied der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person und der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss in demselben Staat, ist Absatz 1 auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person und die Vertretungsmacht des Organs oder Organmitglieds entsprechend anzuwenden.

(3) Tritt eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person unter einem anderem als dem nach Artikel 10 anzuwendendem Recht auf, können sich Dritte, die die Anwendbarkeit des Rechts nach Artikel 10 nicht kannten oder kennen mussten, auf dieses andere Recht berufen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Probleme des geltenden Rechts

Für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen ist die Frage, welches Recht auf ihre gesellschaftsrechtliche Organisation anzuwenden ist, von zentraler Bedeutung. Im deutschen Kollisionsrecht gibt es hierzu bisher keine geschriebenen Regelungen. Rechtsprechung und Literatur haben lange Zeit überwiegend die sogenannte Sitztheorie zugrunde gelegt. Danach war auf Gesellschaften das an ihrem tatsächlichen Sitz, d. h. dem Sitz ihrer Hauptverwaltung, geltende Recht anzuwenden.

Die uneingeschränkte Anwendung des Rechts am tatsächlichen Verwaltungssitz einer Gesellschaft hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in einer Reihe von Entscheidungen (vgl. insb. Urteil vom 5. November 2002, Rs. C-208/00, EuGHE I 2002, S. 9919 ff. („Überseering“) und Urteil vom 30. September 2003, Rs. C-167/01, EuGHE I 2003, S. 10155 ff. („Inspire Art“)) jedoch als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit aus Artikel 43, 48 EG-Vertrag angesehen. Diese Verfahren betrafen Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wirksam gegründet waren, ihre Aktivitäten jedoch ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat ausübten bzw. ausüben wollten. Der EuGH hat aus der Niederlassungsfreiheit abgeleitet, dass eine nach dem Recht eines Mitgliedstaates wirksam gegründete Gesellschaft auch im Staat ihres tatsächlichen Sitzes als rechts- und parteifähig anzusehen ist. Ihre Niederlassung dort darf nicht von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über die Mindestkapitalausstattung und die Haftung der Geschäftsführer. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vor. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nur gelten, wenn im Einzelfall ein betrügerisches oder missbräuchliches Verhalten der Gesellschaft gegeben ist.

Die Rechtsprechung des EuGH legt den Schluss nahe, auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wirksam gegründet worden sind, das Gründungsrecht anzuwenden (so auch BGH NJW 2005, 1648 ff.). Umfang, Ausgestaltung und Grenzen der sog. Gründungstheorie sind jedoch im Einzelnen ungeklärt.

Weitgehend ungeklärt ist weiterhin, welches Recht auf grenzüberschreitende Umstrukturierungen anzuwenden ist. Bisher existieren lediglich materiellrechtliche Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (vgl. §§ 122a ff. des Umwandlungsgesetzes). Andere grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge sind bisher ebenso unregelt wie die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen.

II. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) um Vorschriften zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen ergänzt und dabei die grundsätzliche Anwendung des Gründungsrechts im deutschen Recht verankert werden. Der Entwurf trägt damit den Vorgaben des EuGH Rechnung und ermöglicht dadurch Unternehmen bei der Gestaltung ihrer gesellschaftsrechtlichen Strukturen eine größere internationale Flexibilität und Mobilität. Dies gilt ganz besonders auch für grenzüberschreitende

Umstrukturierungen und Sitzverlegungen. Zugleich werden Umfang und Grenzen der Geltung des Gründungsrechts für den Rechtsverkehr sicher bestimmt.

Der Entwurf beruht ganz wesentlich auf Vorarbeiten der Spezialkommission „Internationales Gesellschaftsrecht“ des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht (vgl. Sonnenberger (Hrsg.), Vorschläge und Berichte zur Reform des europäischen und deutschen internationalen Gesellschaftsrechts, 2007, sowie Sonnenberger/Bauer, RIW Beilage 1 zu Heft 4, April 2006), die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzt wurde, um Regelungen zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften und juristischen Personen auszuarbeiten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Abs. 1, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht).

IV. Kosten und Preise

Kosten für die Haushalte des Bundes und der Gemeinden entstehen nicht.

Kostensteigerungen sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VI. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und Verwaltung neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

B. Besonderer Teil

I. Die gesetzliche Grundkonzeption

Mit den Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird geregelt, welches nationale Recht jeweils auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen anzuwenden ist.

Dies soll jeweils das Recht sein, nach dem die Gesellschaft, der Verein oder die juristische Person gegründet ist. Ausgangspunkt der Anwendbarkeit des Gründungsrechts sind Artikel 43 und 48 EG-Vertrag, die den „... nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben....“, das Recht einräumen, sich grundsätzlich ohne weitere Beschränkungen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen. Die Anknüpfung an das Gründungsrecht ist letztlich nichts anderes als Ausdruck dieser durch die Rechtsprechung des EuGH weiter konkretisierten Niederlassungsfreiheit. Kommt auf Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen des Privatrechts durchgehend das Gründungsrecht zur Anwendung, bedeutet dies, dass sie ihre tatsächliche Tätigkeit in einem anderen Staat ausüben und dort eine (Haupt-) Niederlassung betreiben können, ohne dass sich ihr jeweiliges Gesellschaftsstatut ändert und ohne dass das Recht am Ort ihrer Niederlassung ihnen zusätzliche Anforderungen an ihre gesellschaftsrechtliche Organisation auferlegen kann.

Für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen aus den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gilt ebenfalls die Niederlassungsfreiheit (vgl. Artikel 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. EU Nr. L 1 vom 3. Januar 1994, S. 3). Auch auf sie ist daher das Gründungsrecht anzuwenden.

Der Entwurf erstreckt die Anwendbarkeit des Gründungsrechts darüber hinaus auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Zwar gilt im Verhältnis zu Drittstaaten nicht die Niederlassungsfreiheit aus Artikel 43 und 48 EG-Vertrag. Eine Reihe von Staatsverträgen enthalten jedoch Vorschriften zur Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und Niederlassungsfreiheit, die es erforderlich machen, die Gesellschaften aus den betreffenden Staaten nicht schlechter zu stellen als Gesellschaften aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum. Zu nennen ist hier insbesondere der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1956 II S. 487), dessen Artikel XXV Abs. 5 Satz 2 der Bundesgerichtshof (BGHZ 153, 353, 356) die Anwendbarkeit des Gründungsrechts für die Gesellschaften der Vertragsstaaten entnommen hat.

Durch die Erstreckung auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen aus Drittstaaten wird der Gleichlauf mit derartigen Staatsverträgen hergestellt. Eine einheitliche Anknüpfung erleichtert weiterhin die Rechtsanwendung und vermeidet sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen zwischen Gesellschaften aus verschiedenen Staaten. Eventuellen Problemen, die sich aus der Anwendung des Gründungsrechts für den Rechtsverkehr ergeben, kann durch die neu eingefügte Vertrauensschutzregelung in Artikel 12 Abs. 2 und 3 (vgl. hierzu Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 7 c)) sowie die allgemeinen Grundsätze (ordre public) begegnet werden. Das Gründungsrecht findet gemäß Artikel 3 Abs. 2 EGBGB keine Anwendung, wenn ein Staatsvertrag ausdrücklich die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorschreibt.

Der Entwurf verzichtet auf Bestimmungen zum anwendbaren Recht für die Rechnungslegung von Unternehmen. Das Sachrecht ist insoweit bereits weitgehend vereinheitlicht und definiert seinen Anwendungsbereich in aller Regel selbst. Grundlage der Vereinheitlichung sind die in der Europäischen Union ergangenen Richtlinien, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Rechnungslegung von Gesellschaften aus Drittstaaten anzuerkennen ist. Von diesen Vorgaben könnte durch eine kollisionsrechtliche Bestimmung ohnehin nicht abgewichen werden. Hinzu kommt, dass das Recht der Rechnungslegung zwar eng mit dem Gesellschaftsrecht verknüpft ist. Von diesem Grundsatz gibt es aber zahlreiche Ausnahmen. Diese betreffen unter anderem gesonderte Publizitätspflichten und inhaltliche Anforderungen an die Rechnungslegung kapitalmarktnotierter Unternehmen (vgl. z. B. § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches) oder Unternehmen bestimmter Geschäftszweige (vgl. z. B. § 53 des Kreditwesengesetzes). Vor diesem Hintergrund ist zumindest fraglich, ob eine Kollisionsnorm allen derartigen Differenzierungen im deutschen und ausländischen Sachrecht der Rechnungslegung gerecht werden kann. Daher soll es bei dem derzeitigen System verbleiben.

Der Entwurf regelt weiterhin nicht, welche Rechtsordnung auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in den Organen einer Gesellschaft anzuwenden ist. Für grenzüberschreitende Sachverhalte gelten insoweit die entsprechenden EG-Richtlinien (Richtlinie 2001/86/EG vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. EG Nr. L 294 S. 22; Richtlinie 2003/72/EG vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. EG Nr. L 207 S. 25; Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABl. EU Nr. L 310 S. 1) und das zu ihrer Umsetzung ergangene Recht (vgl. SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember

2004, BGBl. I S. 3686; SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006, BGBl. I S. 1917; Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3332).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Die Änderung nimmt das Internationale Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen mit in die Überschrift des Zweiten Abschnitts auf.

Zu Nummer 2 (Artikel 7)

Im Hinblick auf die Ergänzung des Zweiten Abschnitts durch Regelungen über Gesellschaften, Vereine und juristische Personen, soll in Artikel 7 klargestellt werden, dass sich die dortige Regelung über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit ausschließlich auf natürliche Personen bezieht.

Zu Nummer 3 (Artikel 8 und 9)

Der frühere Artikel 8 (Entmündigung) ist durch Artikel 7 § 29 Nr. 1 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2022) aufgehoben worden. Neuer Artikel 8 wird der bisherige Artikel 9 (Todeserklärung). Der bisherige Artikel 10 (Name) wird neuer Artikel 9.

Zu Nummer 4 (Artikel 9)

In der Überschrift und in Absatz 1 des neuen Artikels 9 (Name) wird klargestellt, dass diese Vorschrift nur für natürliche Personen gilt. Die Firma und der Name von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen werden im neuen Artikel 10 Abs. 2 Nr. 3 geregelt.

Zu Nummer 5 (Artikel 10 bis 10b)

Zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen werden die neuen Artikel 10 bis 10b eingefügt.

Zu Artikel 10 (Gesellschaften, Vereine und juristische Personen)

Nach Absatz 1 bestimmt sich, welche nationale Rechtsordnung jeweils auf eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person anwendbar ist (Gesellschaftsstatut). Absatz 2 benennt beispielhaft die wichtigsten Vorgänge und Verhältnisse, die dieser Anknüpfung unterfallen (Umfang des Gesellschaftsstatuts).

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen die Gründungstheorie im deutschen Recht kodifiziert. Anwendbar ist nicht das am tatsächlichen Sitz der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person geltende Recht, sondern das Recht, nach dem die betreffende Vereinigung oder juristische Person gegründet worden ist. Für registrierte Gesellschaften, Vereine und juristische Personen ist dies das Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind (Satz 1). Es wird in der Regel mit dem Recht des Sitzungssitzes übereinstimmen. Für (noch) nicht registrierte Gesellschaften, Vereine und juristische Personen ist das Recht maßgeblich, nach dem sie organisiert sind (Satz 2).

Der Begriff der „Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“ ist untechnisch zu verstehen und wird in dieser Weise auch in anderen Vorschriften verwendet (vgl. Artikel 28 Abs. 2 und Artikel 34 Nr. 2 und 3 EGBGB sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. EU Nr. L 199 S. 40). Der Begriff umfasst in Einklang mit Artikel 48 Abs. 2 EG-Vertrag sämtliche Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Vereine und juristische Personen des Privatrechts. Gesellschaften sind insbesondere auch Genossenschaften und BGB-Gesellschaften. Zu den juristischen Personen des Privatrechts zählen rechtsfähige Vereine und Stiftungen. Darüber hinaus gilt die Regelung auch für den nichtrechtsfähigen Verein. Alle diese Rechtsformen sind auch dann erfasst, wenn sie keinen Erwerbzweck verfolgen. Damit geht die Regelung über den Geltungsbereich der Niederlassungsfreiheit hinaus, um einen einheitlichen Rechtszustand für alle Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen des Privatrechts zu schaffen. Nicht erfasst sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Für sie kommen die Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts (Territorialitätsprinzip) in Betracht.

Satz 1 bestimmt das Gesellschaftsstatut bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen, die in ein öffentliches Register eingetragen sind. Auf sie ist das am Registerort geltende Recht anzuwenden. Gemeint sind hiermit die Registereintragungen von Gesellschaften im Sinne von Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8), sowie vergleichbare (Erst-) Eintragungen als Hauptniederlassung. Die Anknüpfung an die Eintragung im Register schafft Rechtssicherheit, da Registereintragungen öffentlich dokumentiert sind und daher ohne größeren Aufwand ermittelt werden können.

Satz 2 bestimmt das Gesellschaftsstatut bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen, die nicht in ein öffentliches Register eingetragen sind. Hierzu gehören auch Gesellschaften, bei denen eine Registrierung zwar beabsichtigt, aber noch nicht erfolgt ist (Vorgesellschaften). Diese Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen unterliegen dem Recht des Staates, nach dem sie sich organisiert haben. Vom Auftreten der Gesellschaft nach außen kann in der Regel auf ihre Organisation geschlossen werden. Gesellschaften, Vereine und juristische Personen können aber auch – zum Beispiel durch Vorlage der Gründungsdokumente – den Beweis antreten, dass sie tatsächlich nach einem anderen Recht organisiert sind. Bei einem solchen Auseinanderfallen zwischen dem Auftreten im Rechtsverkehr und der tatsächlichen Organisation ist die Vertrauensschutzregelung des neuen Artikels 12 Abs. 3 (vgl. hierzu Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 7 c) zu beachten.

Kann eine Organisation nicht festgestellt werden, finden die Artikel 10 bis 10b keine Anwendung. Der Zusammenschluss wird vielmehr wie ein vertragliches Schuldverhältnis behandelt und das anwendbare Recht nach den Artikeln 27 ff. bestimmt. Dies wird insbesondere bei reinen Innengesellschaften regelmäßig der Fall sein.

Bei der in Absatz 1 ausgesprochenen Verweisung handelt es sich um eine Sachnormverweisung. Die Wahl des Registrierungsorts bzw. die Bestimmung des Organisationsstatuts kann als Rechtswahl entsprechend Artikel 4 Abs. 2 angesehen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Einzelpunkten, die dem Gesellschaftsstatut unterliegen.

Zu Nummer 1:

Dem nach Absatz 1 anzuwendenden Recht unterfallen die Rechtsnatur sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, des Vereins und der juristischen Person. Das Gesellschaftsstatut bestimmt damit die Frage, um was für eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person es sich handelt, sowie die Fähigkeit, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein und durch eigenes Handeln (z. B. deliktische) Rechtswirkungen hervorzurufen. Bei der Feststellung der Rechtsnatur sowie der Rechts- und Handlungsfähigkeit sind die Sonderregeln zum Schutz des Rechtsverkehrs in Artikel 12 (vgl. hierzu Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 7 c)) zu beachten.

Die Partei- und Prozessfähigkeit, d. h. die Fähigkeit einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, Partei in einem gerichtlichen Verfahren zu sein und Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, unterfällt hingegen nicht dem Gesellschaftsstatut. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Frage, für die das jeweils am Gerichtsort anwendbare Prozessrecht (lex fori) maßgeblich ist.

Zu Nummer 2:

Zu den dem Gesellschaftsstatut unterliegenden Fragen gehören die Gründung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person sowie die Gründungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel Anforderungen an die Gesellschafterzahl, das Mindestkapital, die Kapitalaufbringung sowie Register- und Publizitätspflichten. Auf das Eintragungsverfahren in ein Register ist hingegen das am Registerort geltende Verfahrensrecht (lex fori) anzuwenden. Formfragen sind nach dem nach Artikel 11 Abs. 6 zu bestimmenden Recht (vgl. hierzu Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 6) zu beurteilen.

Das nach Artikel 10 zu bestimmende Gesellschaftsstatut umfasst auch die Auflösung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person und deren anschließende Liquidation, sofern es sich dabei um zivilrechtliche Vorgänge handelt. Nicht erfasst sind hingegen die Auflösung durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Straf- und des Insolvenzrechts.

Zu Nummer 3:

Die Firma einer Handelsgesellschaft sowie der Name einer sonstigen Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person unterliegen dem nach Artikel 10 zu bestimmenden Recht. Nach dem Gesellschaftsstatut richten sich insbesondere Anforderungen an die Bildung der Firma und den Rechtsformzusatz sowie deren Schreibweise und Abkürzung.

Gesondert, d. h. nach dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht (lex fori), können im Einzelfall Fragen zu behandeln sein, die die Eintragungsfähigkeit bestimmter Firmen oder Namen im Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register betreffen. Zu einer abweichenden Anknüpfung kann es ebenfalls kommen, wenn Fragen des Wettbewerbsrechts betroffen sind, oder es aufgrund der Verletzung von Rechten einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person oder eines anderen Vereins um Fragen des Namensschutzes geht.

Zu Nummer 4:

Die Organisationsverfassung bezeichnet die gesetzlichen Strukturanforderungen an die Gesellschaft, den Verein oder die juristische Person. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Zusammensetzung und Abberufung von Organen, deren Rechte und Pflichten sowie die Fassung und Wirksamkeit von Organisationsbeschlüssen. Dazu gehören weiterhin die Beziehung der Gesellschaften, Vereine oder juristischen Personen zu ihren Mitgliedern und deren Beziehungen untereinander, wie zum Beispiel Treuepflichten, Schutz von Minderheitsgesellschaftern und Mitwirkungsrechte der Gesellschafter bzw. Mitglieder.

Die Finanzverfassung betrifft die Kapitalstruktur der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person. Hierzu zählen insbesondere Mindestkapitalerfordernisse sowie Erfordernisse der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, wie Ausschüttungssperren und Beitrags- und Nachschusspflichten der Gesellschafter, sowie Kapitalmaßnahmen. Die Frage, ob Gesellschafterdarlehen als Eigenkapital ersetzend anzusehen sind, ist daher eine Frage der Finanzverfassung und unterfällt dem Gesellschaftsstatut. Nicht nach dem Gesellschaftsstatut, sondern nach dem Insolvenzstatut richtet sich dagegen die Frage, wie Rückzahlungsansprüche von Gesellschaftern aus solchen oder anderen Darlehen in der Insolvenz zu behandeln sind.

Zu Nummer 5:

Als besonders wichtige Einzelfrage der Organisationsverfassung unterfällt die gesetzliche Vertretungsmacht der Organe einer Gesellschaft ebenfalls dem Gesellschaftsstatut. Organe sind dabei zum einen die nach dem Gesellschaftsrecht generell zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Akte für die Gesellschaft berufenen Personen (z. B. Vorstand, Geschäftsführer). Zum anderen gehören hierzu auch solche Personen, denen nach dem Gesellschaftsrecht lediglich für bestimmte Aufgaben Vertretungsmacht verliehen wird. Nicht von Nummer 5 erfasst ist dagegen die rechtsgeschäftlich übertragene Vertretungsmacht.

Das Gesellschaftsstatut regelt mit der Vertretungsmacht der Organe und gesetzlichen Vertreter zugleich die Bindung der Gesellschaft an die von ihnen getätigten Rechtsgeschäfte. Für den Schutz des Rechtsverkehrs vor Beschränkungen der Vertretungsmacht, die sich aus dem Gesellschaftsstatut ergeben, ist der neue Artikel 12 Abs. 2 (vgl. hierzu Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 7 c)) zu beachten.

Zu Nummer 6:

Als weiteren Unterfall der Organisationsverfassung bestimmt das Gesellschaftsstatut über die Gesellschafterstellung in Gesellschaften oder die Mitgliedschaft in Vereinen oder juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind. Beide Beteiligungsformen werden der Einfachheit halber mit dem Oberbegriff der „Mitgliedschaft“ bezeichnet.

Das Gesellschaftsstatut bestimmt über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Erfasst ist dabei auch die Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsstellung, nicht jedoch der Vorgang der Übertragung selbst. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder der Mitgliedschaftsstellung in einem Verein oder einer juristischen Person unterliegt nur insofern dem Gesellschaftsstatut, als nicht andere Rechtsgebiete berührt sind. Zu diesen anderen Rechtsgebieten zählen insbesondere das Wertpapier- und Kapitalmarktrecht bei einer Übertragung von Wertpapieren sowie Formvorschriften (Artikel 11 Abs. 6, vgl. hierzu Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 6). Ebenfalls nicht von Nummer 6 erfasst ist der Erwerb der Mitgliedschaft kraft Rechtsnachfolge von Todes wegen.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, d. h. der Inhalt der Mitgliedschaft, unterstehen ebenfalls dem Gesellschaftsstatut. Hierzu zählen beispielsweise Stimm- und Bezugsrechte. Das Gesellschaftsstatut ist auch berufen, über die Zulässigkeit von schuldrechtlichen Vereinbarungen der Mitglieder über Rechte und Pflichten (z.B. Stimmbindungsverträge) zu entscheiden. Die schuldrechtlichen Vereinbarungen selbst unterliegen dagegen nicht dem Gesellschafts-, sondern dem Vertragsstatut.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 betrifft die Frage der Haftung der Gesellschaften, Vereine oder der juristischen Personen mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten sowie die Außenhaftung ihrer Organmitglieder und Mitglieder für eben diese Verbindlichkeiten. Die unmittelbare Außenhaftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann, beispielsweise

bei Personengesellschaften, zur Rechtsnatur dieser Gesellschaft gehören. Ebenso kann es, zum Beispiel bei Kapitalgesellschaften, zur Natur der Gesellschaft gehören, dass es eine solche Außenhaftung im Regelfall nicht gibt. Dem Gesellschaftsstatut unterfällt daher auch die Frage, wann es im letzteren Fall ausnahmsweise zu einer Außenhaftung der Gesellschafter kommt (Durchgriffshaftung).

Die Haftung der Gesellschaft sowie ihrer Organmitglieder und Mitglieder betrifft lediglich Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es geht nicht um eigene Verbindlichkeiten der Organmitglieder oder Mitglieder. Ob eine Verbindlichkeit der Gesellschaft besteht, ist eine Vorfrage und bestimmt sich nicht nach dem Gesellschaftsstatut, sondern nach dem auf die Verbindlichkeit anwendbaren Recht (z. B. Vertragsstatut, Deliktsstatut). Entsprechendes gilt für Vereine und juristische Personen, die keine Gesellschaften sind.

Nummer 7 regelt die Haftungsstruktur der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person als Unterfall der Organisationsverfassung. Bewusst offen lässt der Entwurf, ob sich die Haftung der Mitglieder oder Organmitglieder einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person für deren Verbindlichkeiten auch aus anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere aus Delikt, ergeben kann und ob eine solche Haftung sodann gesondert anzuknüpfen wäre. Diese Frage ist im Einzelfall von der Rechtsprechung zu entscheiden.

Nicht von Nummer 7 erfasst sind andere interne Ausgleichsansprüche zwischen der Gesellschaft, dem Verein oder der juristischen Person, ihren Organmitgliedern und ihren Mitgliedern, die allerdings als Frage der Organisationsverfassung (vgl. hierzu Ausführungen zu Nummer 5) oder der Mitgliedschaft (vgl. hierzu Ausführungen zu Nummer 6) dem Gesellschaftsstatut unterfallen. Von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person zu unterscheiden ist die Haftung von Organmitgliedern oder Mitgliedern wegen Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten (vgl. hierzu Ausführungen zu Nummer 8).

Zu Nummer 8:

Nummer 8 betrifft die Haftung wegen Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten. Diese können sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung oder aus gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen im Gesetz ergeben. Sie können die Organmitglieder und die Mitglieder einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person treffen.

Erfasst ist dabei insbesondere die Innenhaftung von Organmitgliedern und Mitgliedern untereinander wegen Verletzung allgemeiner Treuepflichten oder sonstiger besonderer Verhaltenspflichten aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung oder aus Gesetz. Es sind jedoch auch gesellschaftsrechtliche Pflichten denkbar, die den Schutz Dritter und die Haftung ihnen gegenüber bezwecken (vgl. BGH NJW 2005, 1648 ff. zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Auch diese unterliegen nach Nummer 8 dem Gesellschaftsstatut.

Bewusst offen lässt der Entwurf, ob und wann bei einer Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten auch die außervertragliche Haftung, insbesondere aus Delikt, dem Gesellschaftsstatut unterfällt oder aber gesondert anzuknüpfen ist. Diese Frage soll der Rechtsprechung überlassen bleiben, um interessengerechte Ergebnisse im Einzelfall zu ermöglichen.

Nicht unter Nummer 8 und damit nicht unter das Gesellschaftsstatut fällt eine Haftung der Geschäftsleiter wegen Insolvenzverschleppung. Denn die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags und damit auch die aus einem Versäumnis resultierende Haftung sind insolvenzrechtlicher und nicht gesellschaftsrechtlicher Natur.

Zu Artikel 10a (Umwandlung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt das auf Umwandlungen anwendbare Recht. Zu den geregelten Umwandlungsfällen gehören zum einen die Verschmelzung zweier Rechtsträger, die Spaltung eines Rechtsträgers (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) und die Vermögensübertragung von einem Rechtsträger auf einen anderen. Bei der Vermögensübertragung überträgt ein Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes oder zum Teil auf einen bestehenden Rechtsträger, wobei die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers eine Gegenleistung erhalten, die nicht in Anteilen oder Mitgliedschaften des übernehmenden Rechtsträgers besteht.

Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen einer solchen Umwandlung richten sich für jede der beteiligten Gesellschaften nach ihrem Gesellschaftsstatut. Die Kumulation der beteiligten Rechtsordnungen entspricht den Regelungen der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Verschmelzungsrichtlinie) (ABl. EU Nr. L 310 vom 25. November 2005 S. 1 ff., vgl. z. B. Artikel 4 Abs. 1 b)).

Nach dem Gesellschaftsstatut richten sich weiterhin Zulässigkeit, Voraussetzungen und Wirkungen eines Formwechsels. Beim Formwechsel ändert eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person unter Wahrung ihrer Identität ihre Rechtsform. Es ist immer nur ein Rechtsträger beteiligt. Grundsätzlich ist daher auch nur eine Rechtsordnung anzuwenden. Nimmt der Rechtsträger jedoch einen grenzüberschreitenden Formwechsel in eine Rechtsform einer anderen Rechtsordnung vor (z. B. der „Formwechsel“ einer deutschen GmbH in eine französische Société à responsabilité limitée), so gilt Artikel 10b, der den Wechsel des anwendbaren Rechts (Statutenwechsel) regelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Einzelpunkten, die dem jeweiligen Gesellschaftsstatut der beteiligten Gesellschaften, Vereine oder juristischen Personen unterliegen. Insbesondere gehört hierher auch die Übertragung von Vermögensgegenständen (z. B. Sachen oder Forderungen) kraft Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen der Umwandlung.

Zu Absatz 3:

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestimmt sich abweichend von Absatz 1 nicht nach den beiden beteiligten Rechtsordnungen. Die Umwandlung wird wirksam, wenn die Voraussetzungen des Gesellschaftsstatuts der aus der Umwandlung hervorgehenden Gesellschaft oder juristischen Person bzw. des aus der Umwandlung hervorgehenden Vereins erfüllt sind. Dies entspricht der Regelung in Artikel 12 der Verschmelzungsrichtlinie.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umwandlung bestimmt auch über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung von Vermögensgegenständen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Publizitätserfordernisse, wie zum Beispiel die Eintragung von Immobilien im Grundbuch oder einem ausländischen Immobilienregister, können daneben im Wege der Sonderanknüpfung zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 10b (Wechsel des anwendbaren Rechts)

Artikel 10b regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft oder juristische Person sich einem anderen Recht unterstellen kann (Statutenwechsel). Für einen Statutenwechsel gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Die Gesellschaft oder juristische Person kann sich erstens in einem anderen Staat in ein öffentliches Register eintragen lassen. Oder sie kann zweitens ihre Organisation nach außen erkennbar dem

Recht eines anderen Staates unterstellen. In der Regel wird eine registrierte Gesellschaft den ersten und eine nicht-registrierte Gesellschaft den zweiten Weg wählen. Jedoch kann eine Gesellschaft auch die jeweils andere Variante wählen, sofern jeweils die weiteren Voraussetzungen für einen Statutenwechsel auf diesem Wege gegeben sind. Entsprechendes gilt für Vereine.

Zu diesen in Artikel 10b angesprochenen Voraussetzungen gehört insbesondere, dass die beiden beteiligten Rechtsordnungen den Statutenwechsel generell und auf dem gewählten Wege überhaupt zulassen. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, bleibt es bei der bisher anwendbaren Rechtsordnung. Sollen Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen in diesem Fall trotzdem der Rechtsordnung eines anderen Staates unterliegen, müssen sie aufgelöst und nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Staates neu gegründet werden.

Für einen Statutenwechsel müssen weiterhin die jeweiligen materiellrechtlichen Voraussetzungen der beiden beteiligten Rechtsordnungen eingehalten sein. Auch hier gilt, dass eine Änderung nur eintritt, wenn und sobald alle diese Voraussetzungen eingehalten sind. Ansonsten verbleibt es bei der Anwendung der Rechtsordnung, der die Gesellschaft, der Verein oder die juristische Person bisher unterlag. Regelmäßig wird zu den sachrechtlichen Voraussetzungen eines Statutenwechsels gehören, dass die bisherige Eintragung in dem öffentlichen Register des Staates, dessen Recht die Gesellschaft, der Verein oder die juristische Person bisher unterlag, gelöscht wird. Weitere Voraussetzungen können beispielsweise auch die Einhaltung bestimmter Vorschriften zum Schutz von Gläubigern oder Minderheitsgesellschaftern sein.

Zu Nummer 6 (Artikel 11)

Mit dem neu in Artikel 11 angefügten Absatz 6 wird für Rechtsgeschäfte, die die Verfassung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person betreffen, die nach Artikel 11 Abs. 1 ansonsten ausreichende Anwendung der Ortsform ausgeschlossen. Vielmehr müssen in diesen Fällen immer nur die Formvorschriften des Gesellschaftsstatuts eingehalten werden. Rechtsgeschäfte, die die Verfassung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person betreffen, sind insbesondere die Gründung, die Umwandlung, einschließlich des Formwechsels, sowie die Satzungsänderung.

Zu Nummer 7 (Artikel 12)

Mit den Änderungen in Nummer 7 wird Artikel 12 um zwei weitere Absätze ergänzt. Artikel 12 regelt damit in Zukunft den Schutz des anderen Vertragsteils bei Verträgen mit natürlichen Personen (Absatz 1) und mit Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen (Absatz 2) sowie den Schutz des Rechtsverkehrs, wenn eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person „unter falschem Recht“ auftritt (Absatz 3).

Die bisherige Regelung des Artikels 12 wird Absatz 1.

Der neue Absatz 2 übernimmt diese Regelung für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen. Auch Gesellschaften, Vereine und juristische Personen sollen sich nicht auf eine nach ihrem Gesellschaftsstatut bestehende Rechts- oder Handlungsunfähigkeit berufen können, wenn sie bei persönlicher Anwesenheit in einem anderen Staat einen Vertrag mit einem ebenfalls dort persönlich anwesenden Vertragspartner geschlossen haben und nach dem Recht dieses anderen Staates als rechts- oder handlungsfähig anzusehen sind. Die Anwesenheit einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person kann sich dabei immer nur auf die Anwesenheit des vertragsschließenden Organs bzw. Organmitglieds beziehen.

Absatz 2 regelt darüber hinaus den Fall, dass nicht die Rechts- oder Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person, sondern die Vertretungsmacht

des vertragsschließenden Organs oder Organmitglieds in Frage steht. Auch hier sollen Beschränkungen nach dem Gesellschaftsstatut unbeachtlich sein, wenn beide Vertragspartner bei Vertragsschluss in einem anderen Staat anwesend sind und die Beschränkungen der Vertretungsmacht nach dem dortigen Recht nicht bestehen.

Der Schutz des anderen Vertragsteils entfällt - wie in Absatz 1 - nur, wenn dieser bei Vertragsabschluss nicht gutgläubig war. Die Gesellschaft, der Verein oder die juristische Person muss beweisen, dass der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss die fehlende Rechts- oder Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person bzw. die fehlende Vertretungsmacht des Organs oder Organmitglieds kannte oder kennen musste. Allein die Bekanntmachung der Gründungsdokumente der Gesellschaft reicht für diesen Beweis nicht aus.

Der neue Absatz 3 trifft eine Vertrauensschutzregelung für das „Handeln unter falschem Recht“. Mitunter tritt beispielsweise eine Gesellschaft im Verkehr mit Dritten in einer Weise auf, als unterliege sie einem anderen Gesellschaftsstatut als nach Artikel 10. Insbesondere geht es um Fälle, in denen eine Gesellschaft einen unzutreffenden Rechtsformzusatz aus einer anderen Rechtsordnung verwendet, zum Beispiel wenn eine ausländische Gesellschaft sich in Deutschland als deutsche Gesellschaft ausgibt. In diesen Fällen erscheint es nicht sachgerecht, einen gutgläubigen Dritten auf das tatsächliche Gesellschaftsstatut nach Artikel 10 zu verweisen. Vielmehr soll der gutgläubige Dritte sich auf das Recht berufen können, unter dem die Gesellschaft ihm gegenüber aufgetreten ist. Gutgläubig ist der Dritte immer dann, wenn er weder wusste noch wissen musste, dass die Gesellschaft nach Artikel 10 einem anderen Recht unterliegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.